

3.25.001 Hänge mit Wald und Hecken im Neckartal und Mückenbachtal

VO gilt für das LSG 3.25.004 Stellengrube

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und von Landschaftsausschnitten gegen Verunstaltung (Schwarzwälder Volksfreund Nr. 33 vom 10.02.1953).

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821), sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275), wird mit Ermächtigung der oberen Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Rottweil folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde in Rottweil eingetragenen Landschaftsbestandteile im Bereich der Gemeinden Rottweil, Aichhalden, Bettendorf, Bochingen, Böhringen, Bösing, Deißlingen, Dietingen, Dunningen, Epfendorf, Feckenhausen, Fluorn, Gölldorf, Gößlingen, Harthausen, Hausen, Herrenzimmern, Hochmössingen, Horgen, Irslingen, Lauterbach, Mariazell, Neukirch, Oberndorf, Rötenberg, Schörzingen, Schramberg, Schwenningen, Villingendorf, Waldmössingen, Winzeln, Zepfenhan, werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten, auf den in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Flächen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen, sowie das Anbringen von Reklametafeln und dergleichen. Unberücksichtigt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde von der unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 und § 16 der Verordnung hierzu vom 31.10.1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rottweil, den 1. Februar 1953

untere Naturschutzbehörde, Landratsamt

I.V. (gez.) Rath, Regierungsrat.